

S a t z u n g
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Euskirchen
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 18.12.2002 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.06.2006 und 27.04.2007, 23.09.2008,
16.12.2009, 04.10.2012, 29.05.2013, 14.12.2016, 16.05.2018, 19.12.2018; 11.12.2024 und 17.12.2025

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
- §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Euskirchen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
3. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen) in
 - a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder gemeinsames Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecke dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Nr. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarte oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung durch Schätzung erfolgen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung durch Schätzung erfolgen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 3 **mit** Geld- oder Sachgewinnmöglichkeiten beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat
 1. in Spielhallen 6,5 v.H. der Summe des Spieleinsatzes

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten 6,5 v.H. der Summe des Spieleinsatzes

Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge. Auf den Zählwerkausdrucken ist dieser unter dem Punkt „KONTROLLMODUL (SPIEL V)“ gesondert auszuweisen.

Bei negativem Einspielergebnis beträgt die Steuer 0,00 Euro; ein Verlust findet keine Berücksichtigung.

- (2) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 3, bei denen **keine** Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit besteht, wird nach der Anzahl der Apparate erhoben.
Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | |
|--|-------------|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3) | 55,00 Euro |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3) | 45,00 Euro |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3)
bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder
Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen
verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 400,00 Euro |

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates/von Apparaten vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. des folgenden Kalendermonats auf amtlichem Vordruck der Stadt schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätenamen, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats (Kalendertage) mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (6) Der Spieleinsatz nach Abs. 1 ist durch Steueranmeldung auf amtlichen Vordruck der Stadt Euskirchen

- | | |
|--|------------------|
| 1. in Spielhallen | je Kalendermonat |
| 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten | je Quartal |

zu erklären und durch Zählwerkausdrucke in Papierform oder elektronischem Speichermedium (CD) nachzuweisen.

In Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag einen anderen Anmeldezeitraum festsetzen.

Der Steuerschuldner hat die Steueranmeldung bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats/Quartal für den vorherigen Kalendermonat/Quartal abzugeben und die Steuer für alle in Euskirchen bestehenden Aufstellorte gesondert und insgesamt selbst zu berechnen.

- (7) Ist der Spieleinsatz zu Abs. 1 nicht oder nicht vollständig durch Zählwerkausdrucke in Papierform oder elektronischem Speichermedium (CD) nachzuweisen, ist dieses auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung durch Schätzung erfolgen.
- (8) In den Fällen, in denen ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Stadt berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.

§ 10 **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 **Anmeldung und Vorauszahlung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Vorauszahlung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000,00 Euro.

§ 12 **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 9 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 9 Abs. 6: Vorlage Spieleinsatz einschließlich Zählwerkausdrucke in Papierform oder elektronischen Speichermedium
9. § 10 Abs. 2 Erklärung der Roheinnahmen
10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gem. § 20 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet

§ 16 Inkrafttreten

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 18.12.2002	01.01.2003	Kölnische Rundschau 27.12.2002 Kölner Stadt-Anzeiger 27.12.2002
Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Euskirchen vom 19.12.2001 außer Kraft.		
1. Änderungssatzung vom 22.06.2006	01.07.2006	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 26.06. - 03.07.2006 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstraße 2 vom 26.06. - 03.07.2006
Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.		
2. Änderungssatzung vom 27.04.2007	01.05.2007	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 30.04.2007 - 08.05.2007 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses

Baumstraße 2 vom 30.04.2007 - 08.05.2007

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Änderungssatzung vom 23.09.2008	09.10.2008	Kölnische Rundschau 08.10.2008 Kölner Stadt-Anzeiger 08.10.2008
---	------------	--

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. Änderungssatzung vom 16.12.2009	20.12.2009	Kölnische Rundschau am 19.12.2009 Kölner Stadt-Anzeiger am 19.12.2009
---	------------	--

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

5. Änderungssatzung vom 04.10.2012	21.10.2012	Kölnische Rundschau am 20.10.2012 Kölner Stadt-Anzeiger am 20.10.2012
---	------------	--

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Änderungssatzung vom 29.05.2013	01.01.2011 01.07.2013	Kölnische Rundschau am 15.06.2013 Kölner Stadt-Anzeiger am 15.06.2013
---	--------------------------	--

Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Artikel II dieser Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft.

1. Änderungssatzung vom 14.12.2016	01.01.2017	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 23.12.2016
---	------------	--

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

8. Änderungssatzung vom 16.05.2018	01.06.2018	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 25.05.2018
---	------------	--

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

9. Änderungssatzung vom 19.12.2018	01.01.2019	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 28.12.2018
---	------------	--

10. Änderungssatzung vom 11.12.2024	01.01.2025	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 20.12.2024
--	------------	--

11. Änderungssatzung vom 17.12.2025	01.01.2026	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 24.12.2025
--	------------	--

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines halben Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt
Bürgermeister